



Öffentlichkeitsgesetz der Gemeinde Felsberg

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt den Zugang zu amtlichen Dokumenten.

² Es bezweckt die Transparenz über die Tätigkeiten der Organe und der Verwaltung der politischen Gemeinde Felsberg zu fördern sowie das Verständnis und das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber der Gemeinde zu stärken.

Art. 2 Grundsatz

¹ Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten, die sich im Besitz der politischen Gemeinde Felsberg befinden oder die von ihr erstellt wurden.

Art. 3 Ausnahmen

¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert:

- a) soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- b) wenn das übergeordnete Recht oder ein anderer Gemeindeerlass bestimmte Informationen als geheim bezeichnen oder abweichende Voraussetzungen für den Zugang vorsehen.

Art. 4 Anwendbares Recht

¹ Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält, findet das Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Graubünden sinngemäss Anwendung.

Art. 5 Zuständigkeit

¹ Über Gesuche um Zugang zu amtlichen Dokumenten entscheidet die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident und bei deren/dessen Abwesenheit die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber.

Art. 6 Kosten und Gebühren

¹ Für den Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eine Gebühr erhoben, wenn die Behandlung eines Gesuchs mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Die Gebührenerhebung richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen für Verwaltungsverfahren.

² Im Übrigen ist der Zugang zu amtlichen Dokumenten gebührenfrei.

³ Die Kostenpflicht in Rechtsschutzverfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht.

Art. 7 Beschwerderecht

¹ Gegen Entscheide der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber kann innert 30 Tagen nach Erhalt beim Gemeindevorstand schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Art. 8 Übergangsbestimmung

¹ Dieses Gesetz ist auf amtliche Dokumente anwendbar, die nach Inkrafttreten des Gesetzes von der Gemeinde erstellt oder empfangen worden sind.

Art. 9 Inkraftsetzung

Dieses Gesetz tritt nach der Genehmigung durch die Urnengemeinde vom 30. November 2025 per 01. Januar 2026 in Kraft.

Felsberg, 30. November 2025

Die Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber

Peter Camastral

Ernst Cadosch